

## Verordnung zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung («Betreuungsgutscheine»)

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 Notwendige Informationen

Der Antrag der Erziehungsberechtigten muss die folgenden Informationen enthalten:

- a. Letzte definitive Steuerveranlagung oder Quellensteuerauszug.
- b. Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- c. Angaben über allfällige weitere Einkünfte z.B. RAV/IV
- d. Angaben zum Pensum der Tätigkeit/en, bestätigt durch Arbeitgeber
- e. Bestätigung der Einrichtung über den zugesicherten Betreuungsplatz inkl. Angaben zum Betreuungsort, Betreuungsumfang und den Tarifen
- f. Auszahlungsadresse der Betreuungseinrichtung
- g. Vollständigkeitserklärung

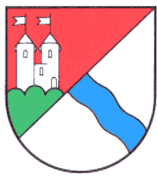
#### Art. 2 Festsetzung der Beiträge

<sup>1</sup> Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens werden die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate sowie die letzte definitive Steuerveranlagung beigezogen, welche nur in begründeten Ausnahmefällen älter als zwei Jahre sein darf.

#### Art. 3 Erwerbstätigkeit, Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Das zuständige Organ ist befugt, für Selbständigerwerbende, für Personen in Aus- oder Weiterbildung und für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Pensums zu erlassen.

<sup>2</sup> Wird eine Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder wird nach deren Abschluss keine berufliche Tätigkeit aufgenommen, wird die Leistung eingestellt und die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert.



## Art. 4 Änderungen der Verhältnisse

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit sowie des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 10%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung bei der zuständigen Abteilung melden.

<sup>2</sup> Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 10%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet.

<sup>3</sup> Der auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasste Beitrag hat Geltung ab dem Monat in dem die Meldung der Änderung erfolgt ist.

## II. Beiträge

### Art. 5 Berechnung massgebendes Einkommen

<sup>1</sup> Für die Berechnung des massgebenden Einkommens werden dem Nettolohn dazugerechnet:

- 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist.
- Kapitalerträge,
- Einkünfte aus Nebenerwerb, Ausgleichskassen und Sozialversicherungen,
- Erwerbsausfallentschädigung,
- Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen,
- Betreuungszulagen durch Dritte,
- weitere Zuwendungen (Bonus, Prämien, Dienstaltersgeschenke, usw.)

<sup>2</sup> Das Reinvermögen wird gemäss Ziffer 33 und die steuerbaren Wertschriftenerträge werden gemäss Ziffer 4 der letzten definitiven Steuerveranlagung eingesetzt.

<sup>3</sup> Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte ausserkantonale definitive Steuererklärung einzureichen.

<sup>4</sup> Bei Selbständigerwerbenden gilt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 der letzten Steuerveranlagung.

<sup>5</sup> Liegt bei einer Person ein monatlich massgebendes Einkommen von unter 3'000 Franken auf ein Vollzeitpensum vor, so wird der Person ein Mindesteinkommen von zwölf Mal 3'000 Franken = 36'000 Franken angerechnet.



## Art. 6 Kinderkrippen und Kinderhort

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der einkommens- und vermögensabhängigen Abstufung gemäss den Tabellen in Anhang 2 bis 3.

<sup>2</sup> Wird das Kind nur halbtags (mit oder ohne Mittagessen) betreut, reduzieren sich die Beiträge gemäss Tabelle im Anhang 2.

<sup>3</sup> Der Umfang des Anspruchs auf Beiträge richtet sich nach dem Pensum der Tätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

<sup>4</sup> Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei der Einrichtung bezogen werden.

## Art. 7 Auszahlung

Betreuungsbeiträge werden in der Regel monatlich im Nachhinein an den Anbieter der Kinderbetreuungseinrichtung, zugunsten der Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.08.2024 in Kraft.

Die Verordnung gilt für Erziehungsberechtigten, welche in der Einwohnergemeinde Oberbögen wohnhaft, steuerpflichtig sind und für ihre Kinder Betreuungsangebote in Kinderkrippen beanspruchen.

---

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Oberbögen mit Beschluss vom 13. Mai 2024.

Gemeindepräsident

Bereichsleiterin Zentrale Dienste /

Gemeindeschreiberei

Peter Frei

Flavia Brügger